

# Informationsblatt zur Förderung sozialer Kontakte von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen

Stand: 22. Juni 2021

Diese Informationen erläutern die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) und die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (AV Hygiene) in der jeweils geltenden Fassung näher und berücksichtigen dabei auch die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI). Sie richten sich an Personen, die sich in folgenden Einrichtungen aufhalten:

- Alten- und Pflegeheime, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospize,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen oder seelischen Erkrankungen,
- Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderungen,
- ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen, die nicht in ihrer eigenen Einzelwohnung wohnen, sowie
- betreute Wohngruppen für volljährige Menschen mit Behinderungen, soweit Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) auf sie anwendbar ist.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der epidemiologischen Lage im Freistaat Sachsen und des Fortschritts bei den Coronavirus-Schutzimpfungen, insbesondere bei älteren sowie pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen, kommt der schrittweisen Rückkehr zum regulären Betrieb und zu sozial erforderlichen Abläufen in den Einrichtungen für diese Personengruppe eine wachsende Bedeutung zu. Die Rahmenbedingungen für soziale Kontakte und Begegnungsmöglichkeiten können daher gemäß SächsCoronaSchVO angepasst und entsprechend in den Hygiene- und Besuchskonzepten umgesetzt werden. Die Rücknahme der Beschränkungen ist Ausdruck der verantwortungsvollen und vor Ort mittels Fach- und Sozialkompetenz eigenständigen Abwägungen von weiterhin erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie der Gewährleistung der Teilhabe- und Freiheitsrechte der zu pflegenden oder zu betreuenden Menschen durch die Einrichtungen.

## Folgende Hinweise sollen die Entscheidungen vor Ort unterstützen:

Ein **vollständiger Impfschutz** ist gegeben, wenn:

- seit der Gabe der letzten Impfdosis, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff mehr als 14 Tage vergangen sind, d.h.
  - nach der Zweitimpfung mit den Impfstoffen Comirnaty von BioNTech/Pfizer, COVID-19-Vaccine von Moderna, Vaxzevria von AstraZeneca oder
  - nach der Gabe einer Impfdosis des COVID-19-Impfstoffs Janssen von Johnson & Johnson.
- Ein vergleichbarer Schutz kann angenommen werden bei Personen,
  - die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und eine Impfdosis erhalten haben, wenn mehr als 14 Tage seit der Impfung vergangen sind.

Einen gültigen **Genesenenstatus** haben Personen,

- bei denen eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test diagnostiziert wurde, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegt.

Gemäß den Empfehlungen des RKIs<sup>1</sup> kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Geimpfte/Genesene<sup>2</sup> mit SARS-CoV-2 infizieren (z. B. mit dem Originalvirus oder mit neuen Virusvarianten) und die Infektion auf andere Personen übertragen. Allerdings ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand das (Übertragungs- als auch Infektions-)Risiko bei Geimpften/Genesenen geringer als bei negativ Getesteten und deutlich geringer als bei Nichtgeimpften.

Vor diesem Hintergrund muss bei einer Anpassung der Maßnahmen zum Infektionsschutz das verbleibende Risiko einer (Neu- oder Re-)Infektion und die daraus folgende Erkrankungsschwere abgewogen werden gegen die positiven Wirkungen der Lockerungen der Schutzmaßnahmen.

<sup>1</sup> RKI-Empfehlung [Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen](#), Stand: 19.05.2021, vgl. S. 36

<sup>2</sup> Werden nachfolgend die Begriffe „Geimpfte“ oder „Genesene“ verwendet, beziehen sich die Hinweise ausschließlich auf die o.g. Personengruppen.

## Folgende Anpassungen sollten geprüft werden:

Einrichtung/Wohnform	(teil-)stationäre Einrichtungen	Ambulant betreute Wohnformen (betreutes Wohnen)
Rechtsgrundlagen <b>SächsCoronaSchVO ab 1.7.21 i. V. m. RKI-Empfehlung</b>	<b>§§ 3, 5 und 29 SächsCoronaSchVO</b> <b>Punkt II.16 und 19 der AV Hygiene i. V. m. RKI-Empfehlung</b>	<b>§§ 2, 3, 4 bis 6 SächsCoronaSchVO</b> (allgemeinen Regelungen) <b>Punkt II.16 der AV Hygiene i. V. m. RKI-Empfehlung</b>
Anbieter/Träger organisierte, <u>wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsveranstaltungen</u> – <i>ohne externe Besucherinnen und Besucher</i> (bspw. Tages-/Freizeitangebote, gemeinsame Mahlzeiten in zentralen Speiseräumen, Angebote bspw. zur psychosozialen Unterstützung usw.)		
a) Teilnahme geimpfter, genesener <b>und ungeimpfter</b> Bewohnerinnen und Bewohner/pflegebedürftiger Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– möglich bei einer hohen Impf- bzw. Genesenenquote unter den Bewohnerinnen und Bewohnern/Pflegebedürftigen (= möglichst &gt; 90%, mindestens jedoch 80%)</li> <li>– grundsätzlich keine Teilnehmerbegrenzung</li> <li>– auf Mindestabstand <u>kann</u> verzichtet werden, <u>wenn</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die aktuellen RKI-Empfehlungen berücksichtigt werden,</li> <li>○ mindestens Mund-Nasenschutz (MNS) von allen Beteiligten in Innenräumen getragen wird,</li> <li>○ eine Aufklärung Nichtgeimpfter über das verbleibende Infektionsrisiko erfolgte und diesen eine FFP2-Maske zum Eigenschutz angeboten wurde</li> </ul> </li> <li>– Hygienemaßnahmen und ausreichendes Lüften müssen eingehalten werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– möglich als zulässiges Angebot mit eigenem Hygienekonzept</li> <li>– möglich bei einer hohen Impf- bzw. Genesenenquote unter den Bewohnerinnen und Bewohnern/Pflegebedürftigen (= möglichst &gt; 90%, mindestens jedoch 80%)</li> <li>– grundsätzlich keine Teilnehmerbegrenzung</li> <li>– auf Mindestabstand kann verzichtet werden, <u>wenn</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ mindestens Mund-Nasenschutz (MNS) von allen Beteiligten in Innenräumen getragen wird,</li> <li>○ eine Aufklärung Nichtgeimpfter über das verbleibende Infektionsrisiko erfolgte und diesen eine FFP2-Maske zum Eigenschutz angeboten wurde</li> </ul> </li> <li>– Hygienemaßnahmen und ausreichendes Lüften müssen eingehalten werden</li> </ul>
b) Teilnahme <b>ausschließlich</b> geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner/Pflegebedürftiger Personen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– grundsätzlich keine Teilnehmerbegrenzung</li> <li>– auf Mindestabstand kann verzichtet werden, <u>wenn von den Beteiligten</u> Mund-Nasenschutz (MNS) in Innenräumen getragen wird</li> <li>– Hygienemaßnahmen und ausreichendes Lüften müssen eingehalten werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– möglich als zulässiges Angebot (bspw. zur psychosozialen Unterstützung) mit eigenem Hygienekonzept</li> <li>– grundsätzlich keine Teilnehmerbegrenzung</li> <li>– auf Mindestabstand kann verzichtet werden, <u>wenn von den Beteiligten</u> Mund-Nasenschutz (MNS) in Innenräumen getragen wird</li> <li>– Hygienemaßnahmen und ausreichendes Lüften müssen eingehalten werden</li> </ul>

### Private Zusammenkünfte

(bspw. Besuche untereinander oder mit externen Besuchern<sup>3</sup>, selbstorganisierte Geburtstagsfeiern, selbstbestimmte gemeinsame Tages-/Freizeitgestaltung usw.)

<p>a) Teilnahme geimpfter, genesener <b>und ungeimpfter</b> Bewohnerinnen und Bewohner/ Pflegebedürftiger Personen und/oder Besucherinnen und Besucher</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz: jeder Besuch muss registriert (Name des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchte Bewohnerin/besuchter Bewohner) werden</li> <li>- Einhaltung des Mindestabstands erforderlich</li> <li>- Aufklärung ungeimpfter Personen über das verbleibende Infektionsrisiko</li> <li>- FFP2-Maske <b>für ungeimpfte Personen</b> innerhalb der Einrichtung</li> <li>- MNS für die weiteren Teilnehmenden</li> <li>- Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen richtet sich nach dem Besuchskonzept der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten sowie nach den aktuellen Kontaktbeschränkungen nach § 4 SächsCoronaSchVO (bzgl. externer Besucher)<sup>4</sup></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz: Mindestabstand, wo immer möglich (§ 2 SächsCoronaSchVO)</li> <li>- Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen richtet sich nach den aktuellen Kontaktbeschränkungen nach § 4 SächsCoronaSchVO<sup>4</sup></li> <li>- Empfehlung: jeder Besuch sollte registriert (Name des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchte Bewohnerin/besuchter Bewohner) werden (Kontakttagebuch)</li> </ul>
<p>b) Teilnahme <b>ausschließlich</b> vollständig geimpfter oder genesener Bewohnerinnen und Bewohner/ Pflegebedürftiger Personen und/oder vollständig geimpfter oder genesener Besucherinnen und Besucher</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf den Mindestabstand und den MNS kann verzichtet werden, wenn die Zusammenkunft <u>innerhalb</u> des Wohnbereichs stattfindet</li> <li>- für <b>externe Besucherinnen und Besucher</b> ist ein MNS erforderlich</li> <li>- grundsätzlich keine Begrenzung der Teilnehmerzahl<sup>4</sup></li> <li>- Hygienemaßnahmen und ausreichendes Lüften müssen eingehalten und unkontrollierte Besucherströme und -ansammlungen vermieden werden (Einschätzung durch die Einrichtung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsatz: Mindestabstand, wo immer möglich (§ 2 SächsCoronaSchVO)</li> <li>- grundsätzlich keine Begrenzung der Teilnehmerzahl<sup>4</sup></li> <li>- Empfehlung: jeder Besuch sollte registriert (Name des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchte Bewohnerin/besuchter Bewohner) werden (Kontakttagebuch)</li> </ul>

<sup>3</sup> siehe auch: Informationsblatt zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen stationärer Einrichtungen

<sup>4</sup> Gemäß § 4 SchAusnahmV zählen geimpfte/genesene Personen bei einer privaten Zusammenkunft im Sinne von § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. § 4 SächsCoronaSchVO nicht mit.